

Kanton Solothurn, Amt für Raumplanung
Gemeinden Deitingen, Feldbrunnen, Luterbach, Riedholz, Zuchwil, Stadt Solothurn

Kantonale Nutzungsplanung Aareraum

Abschnitt Solothurn (Rote Brücke) bis Kraftwerk Flumenthal

Sonderbauvorschriften zum Erschliessungs- und Gestaltungsplan

Genehmigungsinhalt

Öffentliche Mitwirkung (22. 1. 2026)

Öffentliche Auflage vom _____ bis _____ 2026

Genehmigt vom Regierungsrat mit RRB Nr. _____ / _____ am _____

Publikation im Amtsblatt am _____

Der Staatsschreiber:

Inhalt

Allgemeines	3
§ 1 Zweck	3
§ 2 Geltungsbereich und Bestandteile	3
§ 3 Stellung zur Grundordnung	3
§ 4 Baubewilligungsbehörde	3
Natur 4	
§ 5 Naturbereich Aareufer Vögelistholz	4
§ 6 Naturbereich Brestenberg	4
§ 7 Naturbereich Flachwasserinseln	4
§ 8 Naturbereich Schwimmende Inseln	4
§ 9 Naturbereich Kiesinseln Attisholz Süd	5
§ 10 Blühende Aareufer	5
§ 11 Biotopbäume an den Ufern	5
§ 12 Totholz/Raubäume	5
Naherholung	6
§ 13 Naherholungsbereich Aareplatz Riverside	6
§ 14 Naherholungsbereich Badebuchten Steinbrugg	6
§ 15 Naherholungsbereich Emmenspitz	6
§ 16 Naherholungsbereich Platz Attisholz Nord	7
§ 17 Naherholungsbereich Uferplatz und Strand Attisholz Süd	7
Erschliessung (Vernetzung)	7
§ 18 Fuss- und Veloweg	7
§ 19 Fusswege	7
§ 20 Emmenschachensteg	7
§ 21 Fuss- und Veloweg Attisholz—Feldbrunnen	8
§ 22 Optimierung Velolandrouten Nrn. 5 und 8	8
§ 23 Möblierung	8
§ 24 Rangerdienst	8
Schlussbestimmungen	8
§ 25 Ausnahmen	8
§ 26 Inkrafttreten	8

Allgemeines

§ 1 Zweck

- 1 Der Erschliessungs- und Gestaltungsplan schafft die Voraussetzungen für den Erhalt und die Aufwertung des Gewässerraums der Aare inklusive Mündungsbereich der Emme («Herzraum Aare»).
- 1 Der Erschliessungs- und Gestaltungsplan beweckt die Attraktivierung der Aare und der Emme inklusive ihrer Uferräume im Planungsperimeter für den Erhalt und die Aufwertung von Natur, Landschaft und Freiraum unter Berücksichtigung der Koexistenz und der Verträglichkeit der Freizeit- und Erholungsnutzung mit der Natur.

§ 2 Geltungsbereich und Bestandteile

- 1 Der Erschliessungs- und Gestaltungsplan ist Bestandteil der kantonalen Nutzungsplanung Aareraum.
- 2 Der Erschliessungs- und Gestaltungsplan gilt für den Raum im Planungsperimeter.
- 3 Der Erschliessungs- und Gestaltungsplan umfasst die rechtsverbindliche Plandarstellung und die dazu gehörenden rechtsverbindlichen Sonderbauvorschriften.
- 4 Der Erschliessungs- und Gestaltungsplan ergänzt den Teilzonenplan der kantonalen Nutzungsplanung Aareraum.
- 5 Der Raumplanungsbericht nach § 47 der eidg. Raumplanungsverordnung erläutert die kantonale Nutzungsplanung Aareraum und den Erschliessungs- und Gestaltungsplan. Er hat orientierenden Charakter.
- 6 Das Leitschema «Herzraum Aare» bildet die konzeptuelle Grundlage für die kantonale Nutzungsplanung Aareraum und den Erschliessungs- und Gestaltungsplan.

§ 3 Stellung zur Grundordnung

- 1 Soweit die nachfolgenden Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten die Bau- und Zonenvorschriften der Gemeinden Deitingen, Feldbrunnen-St. Niklaus, Luterbach, Riedholz und Zuchwil, der Stadt Solothurn, des kommunalen und kantonalen Teilzonen- und Erschliessungsplans «Attisholz Süd», die kommunalen und kantonalen Teilzonen-, Erschliessungs- und Gestaltungspläne, die kantonalen Bauvorschriften sowie die eidgenössische Gesetzgebung für den Wasser- und Zugvogelschutz, den Auenschutz und die Schifffahrt.

§ 4 Baubewilligungsbehörde

- 1 Gestützt auf § 135 Abs. 2 des kantonalen Planungs- und Baugesetztes PBG ist das Bau- und Justizdepartement Baubewilligungsbehörde. Das Departement kann baupolizeiliche Aufgaben, insbesondere innerhalb kommunaler Sondernutzungspläne, an die kommunalen Behörden delegieren.

Natur

§ 5 Naturbereich Aareufer Vögelistholz

- 1 Im Naturbereich Aareufer Vögelistholz ist die Auflandung und die Bildung von strömungsarmen Flachwasserbereichen zu ermöglichen und zu fördern.
- 2 Wasserbauliche Massnahmen zur Bildung der Flachwasserbereichen sind zulässig.
- 3 Der Hochwasserschutz und der Betrieb des Kraftwerks Flumenthal sind zu gewährleisten.

§ 6 Naturbereich Brestenberg

- 1 Im Brestenberg ist die natürliche Entwicklung der standorttypischen Buchenwaldgesellschaften und Waldstrukturen zuzulassen (Prozessschutz).
- 2 Die forstwirtschaftliche Nutzung ist nicht zulässig.
- 3 Bäume, die umgestürzt sind oder aus Sicherheitsgründen gefällt werden müssen, sind vor Ort zu belassen. Falls sie die Durchgängigkeit des Weges beeinträchtigen, sind sie an geeignete, naheliegende Orte zu verlegen.

§ 7 Naturbereich Flachwasserinseln

- 1 Im Naturbereich Flachwasserinseln ist die Bildung von Flachwasserinseln zu ermöglichen und zu fördern.
- 2 Wasserbauliche Massnahmen zur Bildung der Flachwasserinseln sind zulässig.
- 3 Die Entwicklung wird der natürlichen Sukzession überlassen bis zu einem frühen Auenwaldstadium.
- 4 Der Hochwasserschutz und der Betrieb des Kraftwerks Flumenthal sind zu gewährleisten.

§ 8 Naturbereich Schwimmende Inseln

- 1 Im Naturbereich Schwimmende Inseln sind Flosse als Brut- und Aufenthaltsfläche für störungsempfindlichen Vogelarten bereitzustellen.
- 2 Die maximal zulässige Fläche für die Flosse umfasst 500 m².
- 3 Die Flosse werden in der Flussohle verankert.
- 4 Auf und an den Flossen sind Schutzvorrichtungen vor Fressfeinden anzubringen.
- 5 Wasserfahrzeuge und Schwimmende müssen einen Abstand von mindestens 25 m zu den Flossen einhalten.

§ 9 Naturbereich Kiesinseln Attisholz Süd

- 1 Im Naturbereich Kiesinseln Attisholz Süd ist die standorttypische Flora und Fauna durch natürliche Sukzession zuzulassen.
- 2 Ziele, Nutzung und Bestimmungen richten sich nach der rechtsgültigen Nutzungsplanung «Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan - Öffentlicher Uferpark Attisholz Süd, Luterbach» (RRB Nr. 960 vom 06. Juni 2017).

§ 10 Blühende Aareufer

- 1 In den Uferbereichen ohne Ufergehölze sind Pflanzungen vorzunehmen.
- 2 Für die Pflanzungen sind standortgerechte, ökologisch wertvolle Baum- und Straucharten zu verwenden.
- 3 Als Grundlage für die Umsetzung sind die Standorte für die Pflanzungen periodisch zu identifizieren und örtliche Pflanzpläne zu erstellen.

§ 11 Biotopbäume an den Ufern

- 1 Bestehende Biotopbäume sind zu erhalten.
- 2 Zusätzliche Biotopbäume sind an geeigneten Standorten zu pflanzen.
- 3 Baumpflegerische Massnahmen und sicherheitsbedingt erforderliche Rückschnitte sind zulässig.
- 4 Zum Schutz vor Nageschäden durch Biber sind geeignete Massnahmen vorzusehen und zu unterhalten.

§ 12 Totholz/Raubäume

- 1 Bäume entlang der Aare, die umgestürzt sind oder aus Sicherheitsgründen gefällt werden müssen, sind vor Ort zu belassen.
- 2 In Ausnahme zu Absatz 1 sind Totholz, Bäume und Äste, die Wege beeinträchtigen oder ein untragbares Sicherheitsrisiko darstellen, an geeignete, in der Nähe liegende Orte umzuplatzieren.
- 3 Bei Bedarf sind Raubäume im Bereich der Aare vor dem Wegschwemmen zu sichern. Toholzeinbauten dürfen bis 5 m ab Ufer und 0,5 m unter Niederwasser zu liegen kommen.

Naherholung

§ 13 Naherholungsbereich Aareplatz Riverside

- 1 Im Naherholungsbereich Aareplatz Riverside ist ein attraktiver Ort für den Aufenthalt und den Zugang zum Gewässer zu schaffen.
- 2 Die Gestaltung der Uferkante muss unter Berücksichtigung der standorttypischen Bedingungen erfolgen.
- 3 Der Zugang zum Wasser für Badende und Schwimmende sowie das Anlegen für Schifffahrt und Wassersportarten muss gewährleistet sein. Der Zugang zum Wasser ist von der Anlegestelle räumlich zu trennen.
- 4 Aussenbeleuchtung ist zurückhaltend einzusetzen und boden- und landeinwärts auszurichten.

§ 14 Naherholungsbereich Badebuchten Steinbrugg

- 1 Im Naherholungsbereich Badebuchten Steinbrugg sind die beiden bestehenden Badebuchten und die uferrückseitige Freihaltezone als attraktiver, naturnaher Freizeit- und Naherholungsraum aufzuwerten.
- 2 Die Buchten sind als naturnahe Flachwasserzonen so aufzuwerten, dass sie ausserhalb der Badesaison wassergebundenen Vogelarten als Lebensräume dienen.
- 3 Die bestehende hochstämmige Uferbestockung ist zu erhalten.
- 4 Ausserhalb des Gewässerraums sind mindestens vier und höchstens sechs mittelkronige Bäume zu pflanzen.
- 5 Der Übergang des Bade- und Aufenthaltsbereichs zur benachbarten Wohnzone ist mit Heckenelementen zu artikulieren.
- 6 Das Errichten und Aufstellen von zweckgebundenen baulichen Anlagen und Mobiliar (Sitzgelegenheiten, Tische, Feuerstellen, Brennholzlager, Abfalleimer, Sanitäranlage, Veloparkplätze) ist zulässig.
- 7 Die Verlegung des bestehenden Uferwegs ist zulässig. Die Durchbindung muss gewährleistet sein.
- 8 Künstliche Aussenbeleuchtung ist nicht zulässig.

§ 15 Naherholungsbereich Emmenspitz

- 1 Im Naherholungsbereich Emmenspitz ist die bestehende Freizeit- und Erholungsanlage zu erneuern.
- 2 Bauten und Installationen zur Vereinfachung des Uferzugangs sind nicht zulässig.
- 3 Die bestehende Bepflanzung ist durch einheimische, standortgerechte Laubbäume zu ergänzen.
- 4 Das Aufstellen von zweckgebundenen Kleinbauten und Mobiliar (Sitzgelegenheiten, Tische, Feuerstellen, Brennholzlager, Abfalleimer, Veloparkplätze) ist zulässig.
- 5 Die bestehende sanitäre Anlage ist zugänglich zu halten und zu unterhalten.

- 6 Künstliche Aussenbeleuchtung ist nicht zulässig.
- 7 Das Aufstellen von Wohnwagen, Mobilheimen und Zelten sowie das Bauen von Hütten ist nicht zulässig.
- 8 Das Abfeuern von Feuerwerk ist nicht zulässig.

§ 16 Naherholungsbereich Platz Attisholz Nord

- 1 Im Naherholungsbereich Platz Attisholz Nord ist ein attraktiver Ort für den Aufenthalt zu schaffen.
- 2 Die Gestaltung der Uferkante muss unter Berücksichtigung der standorttypischen Bedingungen erfolgen.
- 3 Aussenbeleuchtung in Ufernähe ist zurückhaltend einzusetzen und boden- und landeinwärts auszurichten.

§ 17 Naherholungsbereich Uferplatz und Strand Attisholz Süd

- 1 Ziele und zulässige Nutzung richten sich nach der rechtsgültigen Nutzungsplanung «Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan - Öffentlicher Uferpark Attisholz Süd, Luterbach (RRB Nr. 960 vom 06. Juni 2017).
- 2 Bei zukünftigen Anpassungs- und Änderungsmassnahmen ist die Zweckmässigkeit unter Berücksichtigung der Abstimmung und der Auswirkungen im Perimeter der kantonalen Nutzungsplanung Aareraum zu beurteilen.

Erschliessung (Vernetzung)

§ 18 Fuss- und Velowegs

- 1 Im Betrieb gilt das Prinzip der gegenseitigen Rücksichtnahme unter den Teilnehmenden.
- 2 Die Befahrung mit Motorfahrzeugen für land- und forstwirtschaftliche Zwecke sowie für Unterhalt ist zulässig.

§ 19 Fusswege

- 1 Die Verwendung von fahrzeugähnlichen Geräten ist nicht zulässig.
- 2 Die Verwendung von Geräten für hindernisfreie Mobilität ist zulässig.
- 3 Die Befahrung mit Motorfahrzeugen für land- und forstwirtschaftliche Zwecke sowie für Unterhalt ist zulässig.

§ 20 Emmenschachensteg

- 1 Zwischen dem Emmenspitz und dem Emmenschachen ist ein Steg für Zu Fuss Gehende zu erstellen.
- 2 Zur räumlichen Festlegung innerhalb des Baubereichs und zur Gestaltung des Stegs ist ein qualitätssicherndes Verfahren durchzuführen.

§ 21 Fuss- und Veloweg Attisholz—Feldbrunnen

- 1 Der Fuss- und Veloweg ist mit einer minimalen Breite von 3,00 m und einem Mergelbelag zu erstellen.

§ 22 Optimierung Velolandrouten Nrn. 5 und 8

- 1 Zur Verbesserung der Verträglichkeit zwischen Velofahrenden und Zu Fuss Gehenden ist die Velolandroute auf dem Abschnitt zwischen Uferpark und Brücke Kantonsstrasse HS254 zu verbreitern.
- 2 Unter Schonung der Bestockung ist eine landseitige Verbreiterung des bestehenden Mergelweges auf eine Breite von mindestens 3,00 m vorzusehen.

§ 23 Möblierung

- 1 Entlang der Wege sind an geeigneten Stellen einzelne Ruhebänke und Entsorgungseinrichtungen (Abfalleimer) anzubringen.

§ 24 Rangerdienst

- 1 Der Kanton setzt einen Rangerdienst ein.
- 2 Der Rangerdienst stimmt seine Aktivitäten mit denjenigen der Reservatsaufsicht im Wasser- und Zugvogelreservat sowie mit der Polizei ab.

Schlussbestimmungen

§ 25 Ausnahmen

- 1 Das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn kann in begründeten Fällen Abweichungen vom Erschliessungs- und Gestaltungsplan bewilligen, soweit sie der Planungsidee nicht widersprechen, keine zwingenden Bestimmungen verletzen und die öffentlichen Interessen gewahrt bleiben.

§ 26 Inkrafttreten

- 1 Der Erschliessungs- und Gestaltungsplan tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat mit der Publikation des Genehmigungsbeschlusses im Amtsblatt in Kraft.